

# BGer 2G 1/2023 vom 12. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2G\\_1\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2G_1_2023)

FR: TF 2G 1/2023 du 12 janvier 2024

IT: TF 2G 1/2023 del 12 gennaio 2024

## Regeste

Erläuterungsgesuch - Submission | Grundrecht

## Erwägungen

### E. 1

Die Gesuchstellerinnen bezeichnen ihre Eingabe als "Gesuch um Erläuterung nach Art. 129 Abs. 1 BGG". Dementsprechend ist zunächst zu beurteilen, wie es sich mit der Eingabe als Erläuterungsgesuch verhält.

#### E. 1.1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor ( Art. 129 Abs. 1 BGG ). Die Erläuterung oder Berichtigung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere die Korrektur von Fehlern oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs. Ein unvollständiges Dispositiv kann nach Art. 129 Abs. 1 BGG berichtigt oder ergänzt werden, wenn dessen Mangel oder Unvollständigkeit die Folge eines Versehens ist und die Korrektur des Dispositivs ohne Weiteres aus den Erwägungen oder aus dem bereits getroffenen Entscheid abgeleitet werden kann. Unzulässig sind dagegen Erläuterungsgesuche, die auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung oder eine allgemeine Diskussion über den rechtskräftigen Entscheid abzielen (vgl. BGE 143 III 420 E. 2.2; Urteile 2G\_1/2022 vom 2. Mai 2022 E. 1; 2G\_2/2021 vom 22. Juni 2021 E. 2.2; 6G\_1/2021 vom 12. Mai 2021 E. 2; 2G\_1/2021 vom 9. April 2021 E. 1).

#### E. 1.2

Die Gesuchstellerinnen begründen ihr auf Art. 129 Abs. 1 BGG gestütztes Gesuch mit dem Umstand, dass sich die Gesuchsgegnerinnen im Verfahren 2C\_1060/2022 nicht hätten vernehmen lassen. Dies ergebe sich aus dem Sachverhalt des Urteils 2C\_1060/2022 vom 18. Oktober 2023. Die Gesuchsgegnerinnen hätten sich lediglich im Verfahren 2D\_28/2022 geäußert, was ebenfalls aus dem Sachverhalt des Urteils 2D\_28/2022 vom 18. Oktober 2023 ersichtlich sei. Aus diesem Grund sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Gesuchsgegnerinnen im Verfahren 2C\_1060/2022 eine Parteientschädigung erhalten sollten. Im Übrigen, so die Gesuchstellerinnen weiter, korreliere die Höhe der Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- in keiner Weise mit dem tatsächlichen Aufwand der Gesuchsgegnerinnen im Verfahren 2C\_1060/2022, da sie sich daran nicht aktiv beteiligt und entsprechend auch keinen Antrag um Ausrichtung einer Parteientschädigung gestellt

hätten.

### **E. 1.3**

In der Erwägung 4 des Urteils 2C\_1060/2022 vom 18. Oktober 2023 hält das Bundesgericht zunächst fest, dass die Rechtsmittel der Gesuchstellerinnen (dort: Beschwerdeführerinnen) abzuweisen sind, soweit auf diese eingetreten wird. Alsdann erwägt das Bundesgericht unter Verweisung auf Art. 68 Abs. 1 und Abs. 4 BGG, dass die unterliegenden Gesuchstellerinnen (dort: Beschwerdeführerinnen) den obsiegenden Gesuchsgegnerinnen (dort: Beschwerdegegnerinnen) für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung auszurichten haben. Gemäss Art. 68 Abs. 1 BGG bestimmt das Bundesgericht im Urteil, ob und in welchem Mass die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind.

### **E. 1.4**

Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerinnen ist vor diesem Hintergrund kein Widerspruch zwischen der Begründung mit Hinweis auf Art. 68 Abs. 1 BGG und dem Dispositiv des Urteils 2C\_1060/2022 vom 18. Oktober 2023 ersichtlich, da sie inhaltlich deckungsgleich sind. Daran ändert nichts, dass sich die Gesuchsgegnerinnen im Verfahren 2D\_1060/2022 nicht haben vernehmen lassen und keine Anträge gestellt haben. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Gesuchs nach Art. 129 Abs. 1 BGG ist lediglich, dass die massgebende Erwägung 4 und die Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils 2C\_1060/2022 vom 18. Oktober 2023 nicht im Widerspruch zueinanderstehen. Soweit die Gesuchstellerinnen die Höhe der Parteientschädigung kritisieren, zielt die beantragte ersatzlose Streichung der Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils 2C\_1060/2022 vom 18. Oktober 2023 im Übrigen auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung, was im Rahmen der Erläuterung unzulässig ist (vgl. Urteile 2G\_1/2022 vom 2. Mai 2022 E. 1 i.f.; 2G\_1/2021 vom 9. April 2021 E. 1 i.f.).

### **E. 1.5**

Nach dem Dargelegten besteht kein Raum für die beantragte Erläuterung.

## **E. 2**

Des soeben Ausgeführten unbesehen, zielt die beantragte Erläuterung und Berichtigung sinngemäss auch auf eine Revision des Urteils 2C\_1060/2020 vom 18. Oktober 2023. Die Eingabe der Gesuchstellerinnen ist daher im Weiteren als Revisionsgesuch im Sinne von Art. 121 BGG zu beurteilen, zumal die Frist gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG ohne Weiteres eingehalten ist.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Dieser Revisionsgrund bezieht sich auf die Konstellation, in der das Bundesgericht auf der Grundlage eines unvollständigen oder anderen Sachverhalts entschieden hat, als er sich aus den Akten ergibt (vgl. Urteile 2F\_10/2023 vom 31. Juli 2023 E. 2; 5F\_26/2022 vom 6. September 2022 E. 3; vgl. auch BGE 122 II 17 E. 3). Auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG nehmen die Gesuchstellerinnen sinngemäss Bezug, wenn sie darlegen, das Bundesgericht habe ausser Acht gelassen, dass die Gesuchsgegnerinnen im Verfahren 2C\_1060/2022 keine Vernehmlassung eingereicht hätten (vgl. auch Urteil 5G\_2/2023 vom 17. November 2023

E. 5).

## **E. 2.2**

Den Gesuchstellerinnen ist allerdings auch unter diesem Blickwinkel nicht zu folgen.

### **E. 2.2.1**

Das Bundesgericht hat den von den Gesuchstellerinnen angeführten Umstand berücksichtigt und darauf im Sachverhalt des zu revidierenden Urteils auch ausdrücklich hingewiesen (vgl. Urteil 2C\_1060/2022 vom 18. Oktober 2023 Bst. C.b). Es hat damit nicht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen unberücksichtigt gelassen. Vielmehr hat es nach dem massgebenden Grundsatz von Art. 68 Abs. 1 BGG entschieden, demgemäss die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Eines entsprechenden Antrags bedarf es hierfür nicht, da die Parteientschädigung im bundesgerichtlichen Verfahren von Amtes wegen festgelegt wird (vgl. BGE 111 Ia 156 E. 4; Urteil 9C\_279/2022 vom 24. November 2022 E. 7).

### **E. 2.2.2**

Zwar spricht das Bundesgericht in der Regel keine Parteientschädigung zu, wenn ein Verfahrensbeteiligter nicht zur Vernehmung eingeladen wird oder sich nicht vernehmen lässt (vgl. Urteil 5A\_88/2023 vom 19. September 2023 E. 5). Allerdings kommt dem Bundesgericht bei der Anwendung von Art. 68 Abs. 1 BGG ein grosser Ermessensspielraum zu (vgl. Bovey, in: Aubry Girardin/Donzallaz/Denys/Bovey/Frésard, Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 7 zu Art. 68 BGG ). Dass den im Verfahren 2C\_1060/2022 obsiegenden Gesuchsgegnerinnen - beispielsweise für das anwaltliche Studium der von den Gesuchstellerinnen im Verfahren 2C\_1060/2022 eingereichten Beschwerde - keine Kosten entstanden sein sollen, wird von den Gesuchstellerinnen nicht behauptet. Angesichts der dort aufgeworfenen Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist solches auch nicht offenkundig.

### **E. 2.2.3**

In diesem Lichte ist nicht zu erkennen, dass das Bundesgericht den ihm zukommenden Ermessensspielraum bei der Festlegung der Parteientschädigung verletzt hätte.

## **E. 2.3**

Nach dem Dargelegten ist der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG nicht erfüllt.

## **E. 3**

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteile 2G\_1/2022 vom 2. Mai 2022 E. 3; 2G\_1/2019 vom 25. Mai 2020 E. 3).

Parteientschädigungen sind nicht geschuldet, da den Gesuchsgegnerinnen vorliegend kein Aufwand entstand ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.